

## Hauptsatzung der Stadt Krefeld

in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.2000

in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.11.2001  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320)

in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2008  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 17.07.2008, S. 229 - 230)

in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2008  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 26.11.2009, S. 376)

in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.11.2009  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 17.12.2009, S. 400-401)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Der Rat der Stadt
- § 5 Der Oberbürgermeister und seine Stellvertreter
- § 6 Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Ausschüsse des Rates
- § 9 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 10 Zusammensetzung der Bezirksvertretungen
- § 11 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen
- § 12 Ausländerbeirat
- § 13 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 14 Entschädigung
- § 15 Ehrung verdienter Bürger
- § 16 Der Oberstadtdirektor und die Beigeordneten
- § 17 Unterrichtung des Hauptausschusses
- § 18 Teilnahme des Oberstadtdirektors an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und Ausschüsse
- § 19 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und mit leitenden Dienstkräften
- § 20 Personalangelegenheiten
- § 21 Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten
- § 22 Haushaltswirtschaft
- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Inkrafttreten

### § 1

#### Stadtbezirke

(1) Das Gebiet der Stadt Krefeld ist in neun Stadtbezirke eingeteilt:

- Bezirk 1 Krefeld-West
- Bezirk 2 Krefeld-Nord
- Bezirk 3 Krefeld-Hüls
- Bezirk 4 Krefeld-Mitte

Bezirk 5 Krefeld-Süd  
Bezirk 6 Krefeld-Fischeln  
Bezirk 7 Krefeld-Oppum-Linn  
Bezirk 8 Krefeld-Ost  
Bezirk 9 Krefeld-Uerdingen

(2) Die Stadtbezirke sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 50.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Die Grenzen der Stadtbezirke sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen. Diese Karte liegt bei der Stadt Krefeld - Vermessungs- und Katasteramt - zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

## § 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Krefeld führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Der gespaltene Wappenschild zeigt vorn in Silber den heiligen Dionysius mit Heiligenschein und rotem Ornat, den Bischofsstab in der Rechten, das abgeschlagene Haupt in der Linken, zu seinen Füßen ein goldenes Schildchen mit schwarzem Balken, hinten in blau über rot geteiltem Feld zwei abgewendete goldene Schlüssel, begleitet von silbernen Schilden mit schwarzen Balkenkreuzen.

(3) Die Stadtfarben sind schwarz-gold. Die Flagge ist schwarz-gold längsgestreift im Verhältnis

1 : 1 mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift "Stadt Krefeld".

## § 3

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Krefeld. Soweit er sich diese Befugnis nicht selbst vorbehält, nimmt der Oberstadtdirektor die Unterrichtung in seinem Auftrag vor. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen, nachdem der Rat oder der zuständige Ausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung von der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt worden ist. Über die Art und Weise der Unterrichtung wird im Einzelfall entschieden.

(2) In Verfahren, in denen aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften eine Bürgerbeteiligung oder Offenlegung vor dem endgültigen Beschluß vorgesehen ist, entfällt eine besondere Unterrichtungspflicht gemäß § 23 GO.

(3) Der Rat kann Einwohnerversammlungen durchführen, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(4) Die Festlegung, Durchführung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt dem Oberbürgermeister. Die Einwohner werden durch öffentliche Bekanntmachungen eingeladen. Die Fraktionen des Rates und die Bezirksvertretungen, deren Stadtbezirk unmittelbar berührt wird, sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen. Für die Ladungsfrist sowie für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Die Fraktionen des Rates sind über das Ergebnis jeder Einwohnerversammlung zu unterrichten.

(5) Der Oberbürgermeister kann bei Angelegenheiten, die nur einen Teil des Stadtgebietes betreffen, seine Befugnisse auf einen der Bezirksvorsteher, dessen Bezirk betroffen ist, übertragen. Die Bestimmungen des Absatz 3 gelten sinngemäß.

## § 4

Der Rat der Stadt

Die Mitglieder des Rates werden "Ratsherr" genannt; die weibliche Form heißt "Ratsfrau".

## § 5

Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin und seine / ihre Stellvertreter/ -innen

(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte bis zu 4 ehrenamtliche Stellvertreter / -innen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin; der / die erste Stellvertreter / in führt die Bezeichnung "Bürgermeister / in". Die weiteren Stellvertreter / -innen führen die Bezeichnung "Bürgermeister / in". Sie vertreten den / die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin bei dessen / deren Abwesenheit oder Verhinderung in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge; den Vorsitz im Hauptausschuß führen sie nur, wenn sie von diesem Ausschuß als stellvertretende Vorsitzende gewählt worden sind.

(2) Der Oberbürgermeister / Die Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette

## § 6

Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.

(2) Die Akteneinsicht gemäß § 55 Abs. 2 bis 4 GO hat auf der Dienststelle zu erfolgen. Sie geschieht in Anwesenheit des Oberstadtdirektors, eines Beigeordneten oder eines von diesen beauftragten Beamten oder Angestellten. Die Mitnahme von Akten und die Herstellung von Kopien ist nicht zulässig.

(3) Bezirksvorstehern, Ausschußvorsitzenden sowie den gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 GO benannten Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse wird nur hinsichtlich solcher Angelegenheiten Akteneinsicht gewährt, deren Entscheidung der Bezirksvertretung bzw. dem Ausschuß obliegt. Ein entsprechendes Einsichtbegehren ist schriftlich an den Oberstadtdirektor zu richten; Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO an den Rat sind dem Oberbürgermeister als dem Vorsitzenden des Rates zuzuleiten. Dieser leitet sie zur Behandlung an den Beschwerdeausschuß weiter.

(2) Für das Verfahren im Beschwerdeausschuß gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat entsprechend, soweit nicht in Anlage 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen die Beigeordneten teil, deren Geschäftsbereich nach Maßgabe der Tagesordnung betroffen ist. Sie können sich vertreten lassen.

(4) Anregungen und Beschwerden an die Bezirksvertretungen werden dem Bezirksvorsteher zugeleitet. Soweit es sich um bezirksbezogene Angelegenheiten handelt, gelten für das Verfahren in der Bezirksvertretung die Regelungen der Anlage 2 dieser Hauptsatzung entsprechend. Im übrigen ist die Angelegenheit mit einer Stellungnahme der Bezirksvertretung dem Beschwerdeausschuß zuzuleiten.

## § 8

Ausschüsse des Rates

(1) Einrichtung, Auflösung und Mitgliederzahl der Ausschüsse sowie die Zahl der in die Ausschüsse zu wählenden sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden durch Beschluß des Rates bestimmt.

(2) In folgende Ausschüsse dürfen sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner nicht gewählt werden:

Hauptausschuß

Finanzausschuß

Rechnungsprüfungsausschuß

Verwaltungsausschuß

Vergabeausschuß

Ausschuß für Landwirtschaft und Liegenschaften

(3) Die Zahl der Vertreter, deren Reihenfolge der Rat bestimmt,

ist an die Zahl der Ausschußmitglieder nicht gebunden.

(4) Unmittelbare Interessenten sollen in die Ausschüsse nicht gewählt werden.

## § 9

Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen. Der Rat kann ihnen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.

(2) Der Hauptausschuß berät die der Beschlußfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten.

(3) Die dem Finanzausschuß gesetzlich übertragenen Aufgaben werden vom Hauptausschuß wahrgenommen.

(4) Für den Rechnungsprüfungsausschuß und das Rechnungsprüfungsamt besteht eine Rechnungsprüfungsordnung.

(5) Ausschüsse können aus ihren Mitgliedern Unterausschüsse bilden.

(6) Der Rat kann für bestimmte Aufgaben Fachbeiräte bilden. Diese Fachbeiräte können nur Empfehlungen aussprechen. Bei der Besetzung der Fachbeiräte ist der Rat nicht an die Vorschriften über die Bildung von Ratsausschüssen gebunden.

## § 10

Zusammensetzung der Bezirksvertretungen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet. Jede Bezirksvertretung besteht aus 15 Mitgliedern. Weitere Mitglieder kommen hinzu, soweit dies durch die Gemeindeordnung zum Verhältnisausgleich vorgeschrieben ist.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen werden Bezirksverordnete genannt.

## § 11

Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

Die Aufgaben der Bezirksvertretungen richten sich nach § 37 GO. Das Nähere über die Entscheidungs-, Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte regelt die Satzung für die Bezirksvertretungen der Stadt Krefeld, die insoweit Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 12 Ausländerbeirat

(1) Für die Stadt Krefeld wird ein Ausländerbeirat gebildet. Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### § 13 Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, Benachteiligungen von Frauen abzubauen und das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) an allen insoweit in Betracht kommenden Vorhaben so frühzeitig, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin stellt sicher, daß die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches bei der Bildung der Verwaltungsmeinung einbezogen wird. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

### § 14

#### Entschädigung

(1) Der Ersatz des Verdienstaufschlags und der Auslagen sowie die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse der Fachbeiräte und der Bezirksvertretungen gemäß §§ 45, 46 GO sowie § 36 Abs. 4 GO sind in der Entschädigungsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 3).

(2) Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 GO zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

### § 15

#### Ehrungen verdienter Bürger/-innen

(1) Der Rat kann folgende Ehrungen verleihen:

a) Das Ehrenbürgerrecht: an Persönlichkeiten, die sich um Krefeld in herausragender Weise verdient gemacht haben;

b) die Stadtältestenwürde: an Bürger/-innen, die in Krefeld mindestens 20 Jahre oder 4 Wahlperioden Ratsmitglied oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind;

c) den Stadtring: an Persönlichkeiten, die sich um die Selbstverwaltung der Stadt Krefeld besonders verdient gemacht haben;

d) die Stadtmünze in Silber und Gold: an Ratsmitglieder, die dem Rat zwei oder mehr Wahlperioden angehört haben, oder an Bezirksvertreter/-innen, die einer Bezirksvertretung vier oder mehr Wahlperioden angehört haben und danach ausgeschieden sind.

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Stadtältestenwürde ist die Aushändigung des Stadtringes verbunden.

(2) Der Hauptausschuß kann folgende Ehrungen verleihen:

a) Die Stadtehrenplakette: An Persönlichkeiten oder Vereinigungen, die auf politischem, künstlerischem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet das Ansehen der Stadt Krefeld oder das Wohl ihrer Bürger besonders gefördert haben;

b) das Stadtsiegel: An einzelne Persönlichkeiten, die sich auf den vorgenannten Gebieten verdient gemacht haben.

(3) Bei der Berechnung der in Abs. 1 Buchst. b und d vorgesehenen Dauer werden die Zeiten der Zugehörigkeit zu den kommunalen Vertretungskörperschaften oder als Ehrenbeamter im Bereich der durch Gesetz vom 10.9.1974 (GV NW S. 890/SGV NW 2020) eingemeindeten Gemeinden mitgerechnet.

## § 16

### Der Oberstadtdirektor und die Beigeordneten

(1) Dem Oberstadtdirektor stehen bis zu acht Beigeordnete zur Seite; diese vertreten ihn in ihrem Arbeitsgebiet.

(2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberstadtdirektors bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor".

(3) Ist der Stadtdirektor an der Vertretung verhindert, so wird der Oberstadtdirektor vom Stadtkämmerer und alsdann von den Beigeordneten nach ihrem Dienstalter als Beigeordnete der Stadt Krefeld vertreten.

## § 17

### Unterrichtung des Hauptausschusses

Der Oberstadtdirektor unterrichtet mindestens halbjährlich den Hauptausschuß über wichtige Vorhaben und Planungen der Verwaltung.

## § 18

### Teilnahme des Oberstadtdirektors an Sitzungen des Rates,

### der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Rates und des Hauptausschusses nehmen der Oberstadtdirektor, die Beigeordneten sowie die vom Oberstadtdirektor hierzu bestimmten weiteren Beamten und Angestellten teil.

(2) Der Oberstadtdirektor ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Oberstadtdirektor verlangt.

(3) Der Oberstadtdirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit diese Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beraten. Sie können sich im Fall der Verhinderung durch ihren Vertreter im Amt oder durch einen Beamten oder Angestellten vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses sind sie in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Berechtigung und Verpflichtung zur Stellungnahme gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nach Bedarf ziehen die Beigeordneten die zuständigen Amtsleiter und sonstigen Dienstkräfte hinzu.

(5) Der Beigeordnete für die Bezirksverwaltungen vertritt den Oberstadtdirektor in den Bezirksvertretungen. Die übrigen Beigeordneten haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen, sofern ihr Arbeitsgebiet betroffen ist. Abs. 3 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

## § 19

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen,  
der Ausschüsse und Fachbeiräte und mit leitenden Dienstkräften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und Fachbeiräte sowie mit leitenden Dienstkräften (Oberstadtdirektor und Beigeordnete) bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Die Genehmigung durch den Rat gilt als erteilt bei Verträgen,

- a) bei denen die vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 1.500,00 EURO im Einzelfall oder 2.500,00 EURO jährlich nicht übersteigt;
- b) die die Benutzung städtischer Einrichtungen zum Inhalt haben oder
- c) denen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung ein Ausschuß zugestimmt hat;
- d) deren Gegenleistung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen fest gelegt ist.

## § 20

Personalangelegenheiten

(1) Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO NRW) trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt ändern.

(2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft der Oberbürgermeister die Entscheidung abschließend.

(3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten bei beamteten Bediensteten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung -mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag- und die Zuruhesetzung sowie bei Beschäftigten die Begründung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses -ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde- und die Höhergruppierung.

(4) Die Vorberatung der Personalangelegenheiten, über die der Rat entscheidet, hat im Verwaltungsausschuß zu erfolgen.

(5) Dem Oberbürgermeister / Der Oberbürgermeisterin steht das Vorschlagsrecht bei solchen Personalangelegenheiten zu, die nicht seiner / ihrer Entscheidung unterliegen.

(6) Die der Stadt als Schulträger gemäß § 21 Schulverwaltungsgesetz zustehenden Rechte bei der Besetzung von Stellen der Leiter / Leiterinnen von Schulen und deren ständigen Vertreter / -innen werden vom Schulausschuß wahrgenommen, soweit nicht bei bezirksbezogenen Schulen gemäß § 1 der Satzung für die Bezirksvertretungen die jeweilige Bezirksvertretung zuständig ist. In diesen Fällen hat eine Vorberatung im Schulausschuß zu erfolgen.

(7) Die aufgrund der Beschlüsse des Rates auszustellenden Urkunden und Verträge werden durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder seinen / ihren allgemeine /-n Vertreter /-in unterzeichnet.

## § 21

Entscheidung in Mitbestimmungsangelegenheiten

(1) Für die endgültige Entscheidung in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten gemäß § 68 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 66 Abs. 7 Satz 4 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist der Rat gemäß Abs. 2 zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin gegeben ist.

(2) Für die Entscheidungen in Beamtenangelegenheiten gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 10 LPVG ist der Rat bei Angelegenheiten gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zuständig. Für alle übrigen Entscheidungen gemäß § 72 LPVG ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig.

(3) In Angelegenheiten gemäß § 73 in Verbindung mit § 69 LPVG, die alle Bediensteten betreffen, ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zuständig.

## § 22

### Haushaltswirtschaft

Für die Notwendigkeit einer Nachtragssatzung, für die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 GO erheblich, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (ohne Zuzurechnungsbetrag an den Vermögenshaushalt) übersteigt.
2. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen sind im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 2 GO erheblich, wenn sie innerhalb der Hauptaussgabengruppe, zu der sie gehören, den veranschlagten Ansatz um mehr als 5 % überschreiten.
3. Bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Sinne des § 80 Abs. 3 Nr. 1 GO geringfügig, wenn sie den Betrag von 1.500.000,- DM nicht überschreiten.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 GO nicht erheblich, wenn sie 250.000,- DM im Einzelfall, bei zwangsläufigen Ausgaben bis zu 30 v.H. der Haushaltsansätze im Einzelfall nicht übersteigen.
5. Unabhängig von ihrer Höhe sind über- und außerplanmäßige Ausgaben stets unerheblich, die in voller Höhe aus Geldspenden gedeckt sind, bei inneren Verrechnungen zu leisten sind oder kalkulatorische Kosten im Sinne des § 12 GemHVO betreffen.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO geringfügig, wenn sie 1.000,- DM im Einzelfall nicht übersteigen.
7. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne der §§ 84 Abs. 1 in Verb. mit 82 Abs. 1 Satz 4 GO nicht erheblich, wenn sie 250.000,- DM im Einzelfall nicht übersteigen.
8. Mit Wirkung vom 01.01.2002 gelten anstelle der vorgenannten DM-Beträge die jeweils hälftigen Beträge in EURO.

## § 23

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im KREFELDER AMTSBLATT vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 17.10.1994 in Kraft.



Abweichend von Satz 1 tritt Ziffer 2.5 Satz 2 der Anlage 3 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

**Anlage 1 der Hauptsatzung**